Satzung des TCAW Obertshausen e.V.

Fassung vom 09.03.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der im Jahre 1977 gegründete Verein führt den Namen:
Tennisclub am Waldbad e.V. – Kurzfassung TCAW Obertshausen
und hat seinen Sitz in Obertshausen.
(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter der Nr. VR 1005 eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. unter der Vereins-Nr. 29157 und ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Förderung des Amateursports.
(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die sportliche Förderung der Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche, Kinder und des Wettkampfsports.
(4) Der Jugend soll in besonderer Weise eine sorgfältige sportliche Betreuung und Förderung zuteilwerden.
(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft – Beginn

(1) Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:
   a. aktive Mitglieder
   b. passive Mitglieder
   c. jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
   d. jugendliche Mitglieder bis zum bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
   e. Ehrenmitglieder
(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt.
(3) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können die Mitgliedschaft mit schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erwerben. Hierbei sollte ein Elternteil zumindest passives Mitglied des Vereins werden.
(4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Aktive erwachsene Mitglieder und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben am gesamten sportlichen Betrieb vollen Anteil, das Recht zur Benutzung der Spielplätze und Geräte nach Maßgabe der Spielordnung. Sie haben in allen Versammlungen Sitz und Stimme und das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen im Verein.

(2) Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben ebenfalls am gesamten sportlichen Betrieb vollen Anteil und das Recht zur Benutzung der Spielplätze und Geräte nach Maßgabe der Spielordnung.
(3) Passive Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins sowie das aktive und passive Wahlrecht.
(4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung ein Geschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit gegen ihn betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden muss.
(5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind frei von Beitragszahlungen und haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
   a. die Ziele des Vereins zu fördern,
   b. die Anordnung der Organe zu befolgen
   c. jegliche Einrichtungen und Anlagen der Tennisanlage schonend und pfleglich zu behandeln
   d. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und einen Kompensationsbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden zu entrichten
(2) Für Schäden, die von den Mitgliedern grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.
(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt sich grundsätzlich nachfolgender Differenzierung:
   a. aktive Mitglieder
   b. passive Mitglieder
   c. jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
   d. jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
   e. ermäßigte Mitgliedschaft (Schüler, Studenten, freiwillig Sozialdienst- oder Wehrdienstleistende bzw. Vergleichbares, Sondermitgliedschaften)
   f. Erwachsene mit Kindern
   g. Ehepaare / Ehegemeinschaften, die zum 31.12.2021 Mitglied des TCAW waren
(4) Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Arbeitsstunden zu leisten. Die zu verrichtenden Arbeiten werden in Art und Aufwand vom Vorstand ausgeschrieben. Die Mitglieder können sich für diese Arbeiten anmelden und ihre Arbeitsstunden ableisten. Die Verpflichtung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar. Kommt ein Mitglied seiner Arbeitsverpflichtung bis zum Jahresende nicht nach, so hat es einen Kompensationsbeitrag zu leisten.
(5) Die Höhe der jeweiligen Jahres- und Kompensationsbeiträge sowie die Anzahl der jährlich zu erbringen Arbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge sind nach der Differenzierung gem. Abs. 3 festzulegen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Die Beiträge gelten nur dann als beschlossen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
(6) Die Jahres- und Kompensationsbeiträge werden ausschließlich im Bankeinzugsverfahren erhoben. Für eine Mitgliedschaft ist die Erteilung eines SEPA Lastschrift Mandats für die Einziehung des Mitgliedbeitrags und des Kompensationsbeitrags verpflichtend. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 1.3.

eines jeden Jahres im Voraus, der Kompensationsbeitrag zum gleichen Zeitpunkt des folgenden Jahres nachträglich fällig.

§ 6 Mitgliedschaft und dessen Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft endet mit:
   h. dem Tode des Mitglieds,
   i. durch freiwilligen Austritt, der spätestens 6 Wochen vor dem Ablauf des Geschäftsjahres in schriftlicher Form – per Einschreiben – zu erklären ist
   j. bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach erfolgter zweimaliger Mahnung und 3 Monate nach Fälligkeit,
   k. Ausschluss durch den Vereinsvorstand.

(2) Der Ausschluss durch den Vereinsvorstand kann erfolgen:
   a. wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
   b. wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
   c. wegen wiederholten unsportlichen Verhaltens,
   d. bei Nichtbefolgen von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins.

(3) Vor der Ausschluss-Entscheidung hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied schriftlich oder mündlich ausreichend Gelegenheit zum Gehör zu geben.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

(5) Gegen die verfügte Ausschließung steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen die Anrufung des Ältestenrats zu. Der Ältestenrat befindet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Wendet er sich gegen den Ausschluss, ist ein gemeinsamer Beschluss des Vorstands und des Ältestenrats zu fassen. Der Ausschluss wird nur wirksam, wenn er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beider Gremien gefasst. Die Beitragspflicht des/der Ausgeschlossenen endet mit dem Monat, in dem der Ausschluss erklärt wurde.

§ 7 Organe des Vereins

Der Tennisclub „TCAW Obertshausen e.V.“ hat folgende Organe:

a. Mitgliederversammlung
b. Vorstand
c. Ältestenrat

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der:
   a. 1. Vorsitzenden
   b. 2. Vorsitzenden / Stellvertreter
   c. Vorstand Finanzen,
   d. Vorstand Liegenschaft
   e. Vorstand Sport
   f. Jugendwart
   g. Schriftführer & Pressewart

(2) Der Vorstand ist berechtigt, seine Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einer Geschäftsordnung (als Vereinsordnung) festzulegen. Er ist verpflichtet, diese Geschäftsordnung auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ferner berechtigt, zur Bewältigung ihrer Arbeit aus den Reihen der Mitglieder Unterstützer und Berater heranzuziehen. Die

Personalien dieser Personen und ihre Erreichbarkeiten sind im Vorstand bekanntzugeben. Den Unterstützern/Beratern ist die Einsichtnahme personenbezogener Daten (§ 16 Abs. 8 der Satzung) nur zu gewähren, wenn sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend benötigen. Dazu haben sie eine persönliche Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Die Unterstützer/Berater können anlassbezogen an Vorstandssitzungen teilnehmen; Ihnen steht jedoch bei Beschlüssen kein Stimmrecht zu.

(4) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Der/die Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach innen und außen; Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der/die 1. Vorsitzende führt grundsätzlich die Vorstandssitzungen.

(6) Dem Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
   a. Einberufung der Mitgliederversammlung,
   b. Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung,
   c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   d. Bearbeitung und Erledigung der laufenden Arbeiten,
   e. Verwaltung des Clubvermögens und Bewilligung von Ausgaben,
   f. Organisation des sportlichen Betriebs
   g. Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern,
   h. Festsetzung disziplinarischer Maßnahmen gegen Mitglieder, insbesondere die Ahndung von Verstößen gegen die Vereinssatzung durch Verweise, Verwarnungen, Spielsperren und begrenzte Platzsperren

   Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes; siehe auch Abs. (11).

(7) Der Vorstand soll – unter Zugrundelegung einer vorher verteilten Agenda – monatlich einmal zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über die Sitzungen des Vorstands, soweit dort bedeutsame Entscheidungen für den Verein getroffen werden, ist stets ein Protokoll zu führen; in dem die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

(9) Die Vorstandmitglieder verpflichten sich grundsätzlich, solange im Amt zu bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Falls ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahrs austritt oder ausfällt, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen vorläufigen Vertreter zu bestimmen.

(10) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, d.h. sie erhalten für ihre Arbeit kein Leistungsentgelt. Die für den Verein getätigten Auslagen müssen ihnen jedoch ersetzt werden.

(11) Der Vorstand ist berechtigt, zur näheren Ausführung der Satzung Vereinsordnungen zu erlassen.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Arbeiten ausführen. Der

Ausschussvorsitzende wird vom Vorstand gewählt und hat beratende Funktion in den Vorstandssitzungen.

§ 10 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus drei Personen. Sie sollten mindestens 30 Jahre alt und 10 Jahre Mitglied des Vereins gewesen sein.
(2) Der Ältestenrat hat neben den Aufgaben in § 6 Berater- und Mittlerfunktion und darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich hat der Vorstand grundsätzlich – *soweit keine äußeren Umstände entgegenstehen* – im Laufe des 1. Quartals eines Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Punkte:
   a. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Genehmigung der Jahresabrechnung) und Genehmigung des Etatüberblicks für das kommende Jahr,
   b. Entlastung des Vorstandes,
   c. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
   d. Satzungsänderungen bzw. -neufassungen,
   e. evtl. Auflösung des Vereins (muss einziger Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung sein).
(2) Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin per E-Mail schriftlich an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Soweit es auf diesem Wege nicht gewährleistet ist, alle Mitglieder zu erreichen, ist die Einladung ergänzend über das geeignete Presseorgan, postalisch oder in ähnlicher Weise vorzunehmen.
(3) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf Beschluss gefasst werden, wenn die Dringlichkeit des Antrags mit 2/3 der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dies gilt nicht für Anträge, die Satzung zu ändern. Solche Anträge sind mindestens sechs Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung begründet beim Vorstand anzumelden. Vergleichbares gilt für Anträge zur Tagesordnung.
(4) Der/die 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder ein entsprechend beauftragtes Vorstandsmitglied, leitet die Versammlung, soweit kein Versammlungsleiter für die Wahl des Vorsitzenden eingesetzt werden muss.
(5) Zur Beschlussfassung über in die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung fallenden Fragen während des Geschäftsjahres können vom Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Von den Mitgliedern kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung gefordert werden, wenn dies unter Angabe der Thematik von mindestens 30 % der aktiven/passiven Mitglieder verlangt wird.
(6) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der eingetragenen geschäftsfähigen aktiven und passiven Vereinsmitglieder erschienen sind.
(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung abwesender

Mitglieder ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

(8) Beschlüsse über die Änderung und Neufassung der Satzung und die Auflösung des Vereins werden nur wirksam, wenn mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder für diese Anträge stimmen.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand in einer Niederschrift festzuhalten, welche von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.

(10) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

(11) Wahlen erfolgen ferner durch Handzeichen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Eine Abstimmung per Stimmzettel ist geboten, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren.

(12) Für die Wahl des/der 1. Vorsitzenden sind aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und ein bis drei Wahlhelfer zu wählen; für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.

(13) Die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder leitet der gewählte Vorsitzende unter Mitwirkung der gewählten Wahlhelfer. Er hat die Möglichkeit, den gesamten Vorstand durch „Blockwahl“ in einer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung wählen zu lassen, sofern die jeweilige Kandidatur innerhalb des Vorstandes feststeht und kein Gegenkandidat aus der Mitgliederversammlung antritt.

(14) Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Zwei in der Mitgliederversammlung – aus der Mitte der Mitglieder zu wählende Kassenprüfer – sind verpflichtet, die Kassenführungen der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren.

(2) Über die Kassenprüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das dem bisherigen und dem neuen Vorstand vorzulegen ist. Über das Ergebnis der Kassenprüfungen und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können die Entlastung des Vorstandes in Gänze oder zu Teilen beantragen.

(3) Sollten ein oder zwei Kassenprüfer, aus welchen Gründen auch immer ausfallen, werden die Vertreter aus dem Ältestenrat benannt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Kassenprüfer sein.

§ 13 Ehrungen von Mitgliedern

(1) Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um die Förderung des Sports oder durch langjährige Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können nur auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt werden.

§ 14 Haftung des Vereins als Körperschaft

(1) Der Verein haftet im Rahmen der Bestimmungen der §§ 31 und 31a BGB. Dazu schließt er für seine Mitglieder eine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen ab. Die Benutzung des Freizeit- und Spielgeländes des Vereins geschieht auf eigene Gefahr.
(2) Der Verein haftet nicht für Sachen, die auf der Anlage verloren oder abhandengekommen sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt – an die Stadt Obertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Andersgeartete vertraglich gesicherte Vereinbarungen haben Vorrang.

§ 16 Wahrung der Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

(1) Mit dem Eintritt in den Verein willigen die Mitglieder in die personenbezogene Datenverarbeitung ein. Für minderjährige Mitglieder erteilen die Vertretungsberechtigten (Eltern oder ggf. ein Vormund; (§ 1629 ff. bzw. 1773 ff. BGB) ihre Einwilligung. Soweit die Einwilligung der Mitglieder angesprochen wird, schließt dieser Begriff auch die Vertretungsberechtigten im Falle der Minderjährigen ein.
(2) Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Verein sind alle Vorstandsmitglieder.
(3) Die Datenverarbeitung des Vereins umfasst die personenbezogenen Daten der Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) sowohl in elektronischer als auch herkömmlich in schriftlicher Form. Die „Verarbeitung“ personenbezogener Daten bezieht ein: das Erheben, Erfassen, die Organisation der Datenverarbeitung, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten.
(4) Von der Verarbeitung umfasst werden folgende Mitgliederdaten: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Eintrittsdatum, Anschrift, Bankverbindung und bebuchbares Konto, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Funktion und Aufgabe im Verein.
(5) Die in Absatz (4) genannten Daten sind Pflichtdaten, die vom Mitglied nach Art. 6 Abs. 1 a), b) DSGVO freiwillig bereitgestellt werden. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und der Zusammenarbeit mit dem hessischen Tennisverband (HTV). Eine Person kann grundsätzlich nur Mitglied werden und sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
(6) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden an folgende Hessische Fachverbände übermittelt: a. Deutscher Tennisbund e.V., Hallerstraße 89, 20149 Hamburg b. Landessportbund (LSB), Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main c. Hessischer Tennis-Verband e.V. (HTV), Landesleistungszentrum, Auf der

Rosenhöhe 68, 63069 Offenbach d. VVB Maingau, Heusenstammer Str. 10 • 63179 Obertshausen Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

(7) Die Mitglieder willigen ebenfalls ein, dass der Verein bzw. die von ihm bestellten Journalisten im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste) identifizierbare Fotos seiner Mitglieder aufnehmen und veröffentlichen. Die Einwilligung schließt gleichermaßen personenbezogene Ergebnisberichte auf der Vereins-Homepage sowie Vereinszeitung sowie entsprechende Veröffentlichungen ein, die zu diesem Zwecke an Print- und Online-Medien übermittelt werden. Die Mitglieder willigen ferner ein, dass sie auf den Fotos erkennbar sind. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, wenn das Mitglied dem Aufnehmenden zuvor ausdrücklich seine Einwilligung bekundet und dieser Zeit und Ort der Einwilligung dokumentiert. All dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann (Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Soweit geboten, hat der Verein die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild zu beachten. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO) bzw. bei Minderjährigen mit Einwilligung des Vertretungsberechtigten.

(8) Mitgliederlisten werden schriftlich oder als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert. Andere Mitglieder erhalten nur ausnahmsweise eine Mitgliederliste, wenn sie nach eingehender Prüfung glaubhaft einen berechtigten Zweck geltend machen können. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand – schriftlich dokumentiert – unter Abwägung des Datenschutzes aller Mitglieder.

(9) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO) bzw. bei Minderjährigen die Einwilligung des Vertretungsberechtigten.

(10) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(11) Mitglieder haben unter Beachtung des Absatzes 4 nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DGSVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (1) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(12) Soweit in ungeregelten Fällen Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail eingeholt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits 9 erteilte Einwilligung unter Beachtung der Regelungen (3) jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(13) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen „Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“, Postfach 3163 65021 Wiesbaden (weitere Kontaktdaten sind aus dem Internet zu entnehmen).

§ 17 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Diese Satzung ist unmittelbar nach Abschluss der Mitgliederversammlung anwendbar. Ihre volle Wirksamkeit entfaltet sie nach der Zustimmung des Vereinsregisters beim Amtsgericht Offenbach (§ 71 BGB).

Die letzte Fassung der Satzung – beschlossen am 11.06.2020 – tritt außer Kraft.
So beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des TCAW Obertshausen e.V. am 09.03.2022